

Merkblatt

Krankheits- und Behinderungskosten

Für die nachfolgend aufgeführten Krankheits- und Behinderungskosten können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge geleistet werden. Anspruch auf Vergütung besteht nur, soweit keine andere Versicherung für die Kosten aufkommt. Wenn wegen eines Einnahmenüberschusses kein Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen besteht, wird der Einnahmenüberschuss von den vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten in Abzug gebracht. Grundsätzlich können nur in der Schweiz entstandene Kosten berücksichtigt werden.

- **Franchise und Selbstbehalte** der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können unabhängig von der Höhe der Wahlfranchise bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt 1'000 Franken pro Jahr vergütet werden. Die entsprechenden Abrechnungen sind im Original innert 15 Monaten nach Abrechnungsdatum einzureichen.
- **Kosten für Zahnbehandlungen** können vergütet werden, soweit die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist. Sind die voraussichtlichen Kosten einer Zahnbehandlung (inkl. Labor) höher als 3'000 Franken, so ist dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die detaillierten Kostenvoranschläge und Rechnungen der Zahnärztinnen/-ärzte und der Zahntechniker/innen sind entsprechend den Tarifpositionen nach UV/MV/IV-Tarif einzureichen (Taxpunktwert 1.00 Franken). Bitte beachten Sie das separate Merkblatt «Zahnbehandlungskosten».
- **Mehrkosten bei Zöliakie/Sprue (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse)**
- **Vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital**, im Rahmen der anerkannten Taxen und unter Abzug eines Betrags für Verpflegung
- **Ärztlich verordnete Kuraufenthalte** unter Abzug eines Betrags für Verpflegung
- **Notfalltransporte**
- **Transportkosten** im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen
- Kosten für **ambulante Pflege** (SPITEX)
- Genehmigte Kosten für **direkt angestelltes Pflegepersonal** bei mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit.
- **Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen**
- Auslagen für **private Hilfe im Haushalt** bis maximal 4'800 Franken im Jahr
- **Bestimmte Hilfsmittel, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte**

Pro Jahr maximal vergütbare Krankheits- und Behinderungskosten

- **Für zu Hause wohnende Personen:**

25'000 Franken für Alleinstehende, 50'000 Franken für Ehepaare, 10'000 Franken für Vollwaisen. Diese Beträge werden unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, wenn invaliden Personen mit mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit Kosten für Pflege und Betreuung entstehen und diese nicht durch die Hilflosenentschädigung gedeckt sind.

- **Für in Heimen wohnende Personen:** 6'000 Franken pro Person

**Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet werden, wenn sie in-
nert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Abrechnungen sind im Original einzureichen.**